

diens, in welchem nicht Hindi gesprochen wird, die Bezeichnung ‚Kiran‘ männlichen Personen zugeordnet ist. Dies belegte der Bet. zu 3 mit einem Hinweis auf eine kulturelle Fernsehsendung zur Frankfurter Buchmesse 2006, die u.a. einen der bedeutendsten Schriftsteller Indiens mit Namen Kiran Nagarkar behandelte. Aus diesem Bericht ergibt sich, dass auch in der deutschen Öffentlichkeit offenbar geworden ist, wonach in Indien ‚Kiran‘ (auch) als männlicher Vorname verwendet wird. Die von den weiteren Bet. zu 1 und 2 vorgetragene Differenzierung, in welchen Bundesstaaten Indiens die Bezeichnung ‚Kiran‘ weiblich, in welchen sie männlich und in welchen sie überhaupt nicht bekannt sei, wird in Deutschland gemeinhin nicht nachvollzogen und kann somit nicht Beurteilungsmaßstab für die Bestimmung eines Vornamens sein. Vielmehr ergeben die bekannten und unbestrittenen Tatsachen, dass in Indien ‚Kiran‘ als Name sowohl für männliche als auch für weibliche Personen verwendet wird. Somit war die Auffassung des Stan-

desbeamten der Stadt G. nicht verfehlt, die Eltern der Beteiligten aufzufordern, dem Namen ‚Kiran‘ als Vornamen einen weiteren Vornamen beizufügen, welcher das Geschlecht der Beteiligten eindeutig kennzeichnet.“

Zuständiges Vormundschaftsgericht für die Adoption eines Volljährigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

§ 43b Abs. 2 Satz 2 FGG, § 5 AdWirkG

Die Zuständigkeitskonzentration für inländische Adoptionsverfahren, in denen ausländische Sachvorschriften

zur Anwendung kommen, bezieht sich nur auf Verfahren, in denen der Anzunehmende zur Zeit der Annahme das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 16. März 2007 – 31 AR 049/07

(Abdruck nur des Leitsatzes)
(mitgeteilt von Vorsitzendem Richter am Oberlandesgericht Jupp Joachimski, München)



Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

Mediationspreis Mecklenburg-Vorpommern 2007 für Dr. Gisela Mähler und Dr. Hans-Georg Mähler

Die BAFM gratuliert ihren Gründungsgliedern Gisela und Hans-Georg Mähler herzlich zur Verleihung des Mediationspreises in Mecklenburg-Vorpommern und dankt für den folgenden Bericht aus Schwerin. Wir sind stolz auf die unerschöpflichen Initiativen und die kreative Arbeit von Gisela und Hans-Georg Mähler und wünschen ihnen weiterhin Erfolg.

Der Vorstand und die Geschäftsstelle der BAFM

Anlässlich des Mediationstages des Vereins DIE MEDIATION M-V e. V. am 14.3.2007 im Oberlandesgericht Rostock sind die Rechtsanwälte Dr. Gisela und Dr. Hans-Georg Mähler durch den Vorsitzenden des Vereins, den Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock, Dr. jur. h.c. Wilfried Hausmanns, mit dem Mediationspreis Mecklenburg-Vorpommern 2007 geehrt worden.

In seiner Laudatio hob der stellvertretende Vorsitzende, der Präsident der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, Rechtsanwalt Dr. Axel Schöwe, die besonderen Verdienste der Eheleute Dres. Mähler um die Mediation hervor:

„Sie haben zusammen mit anderen vor mehr als 20 Jahren auf dem Gebiet der Mediation

in Deutschland Pionierarbeit geleistet und waren im Januar 1992 Gründungsmitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation und haben seitdem auf dem Gebiet stets engagiert weiter gearbeitet und zwar nicht nur in der Weitung des Mediationsgedankens, sondern auch in der Ausbildung von Mediatoren.

In der Ausbildung haben Sie sich um das Land Mecklenburg-Vorpommern besonders verdient gemacht. Sie haben nämlich im November 2003 die ersten Richtermediatoren für das damals hier einzuführende Projekt der gerichtlichen Mediation geschult und im Juni 2004 das erste Mediationsseminar der Rechtsanwaltskammer M-V geleitet.“

Das Projekt gerichtliche Mediation startete in Mecklenburg-Vorpommern im Januar 2004 an zunächst drei Projektgerichten, dem Oberlandesgericht Rostock, dem Landgericht Rostock und dem Verwaltungsgericht Rostock. Mittlerweile wird die gerichtliche Mediation an allen Landgerichten in Mecklenburg-Vorpommern, also auch in Schwerin, Stralsund und Neubrandenburg, sowie am Sozialgericht Rostock und dem Verwaltungsgericht Greifswald angeboten. Ungeachtet aller überregional und auch hierzulande diskutierten Fragen

zum Wesen gerichtlicher Mediation verläuft das Projekt sehr erfolgreich. Die Gerichte haben von Beginn an in sehr enger Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer M-V ihr Mediationsangebot der Anwaltschaft vorgestellt und für dessen Akzeptanz geworben. Nach anfänglicher Skepsis greifen die Anwälte und ihre Parteien das Mediationsangebot der Gerichte in etwa 70 % der Fälle auf.

Der Verein DIE MEDIATION M-V e. V. wurde auch im Jahre 2004 und ebenfalls auf Ini-



Bei der Preisverleihung: (von links) der Präsident des OLG Rostock, Dr. Wilfried Hausmanns und die Justizministerin von Mecklenburg-Vorpommern, Uta-Maria Kuder, neben den Preisträgern Dr. Hans-Georg und Dr. Gisela Mähler

tiative des damaligen Staatssekretärs der Justiz, Herrn Dr. Rainer Litten, gegründet. Mitglieder sind Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, die Notar- und Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern, das Institut für Anwaltsrecht an der Universität Rostock sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern. (Weitere Informationen unter www.die-mediation.de)

Zweck des Vereines ist es, alternative Verfahren der zukunftsfähigen Konfliktbereinigung, insbesondere das Verfahren der gerichtlichen und außergerichtlichen Mediation in Mecklenburg-Vorpommern zu fördern.

Auf dem Mediationstag des Vereines wurden nach der Ehrung der Preisträger in vier Arbeitskreisen Mediation als Methode der modernen Konfliktlösung, Mediation in der öffentlichen Verwaltung, die gerichtliche Mediation und die Ausbildung zum Mediator beleuchtet.

In der Laudatio bezeichnete RA Dr. Schöwe Gisela und Hans-Georg Mähler als einen „Glücksfall für die deutsche Justiz“ und sprach die Hoffnung aus, „dass Sie das Feld der Mediation weiter beackern...“

Zuvor hatten nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Hausmanns, die Jus-

tizministerin des Landes, Frau Uta-Maria Kuder, und der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock, Herr Roland Methling, Grußworte an die etwa 120 Teilnehmer gerichtet.

Die Justizministerin würdigte die Erfolge der gerichtlichen Mediation im Lande und betonte ausdrücklich das Anliegen, die außergerichtliche Mediation zu fördern.

Dieses Ziel verfolgt auch die Rechtsanwaltskammer M-V. Sie sieht den eigentlichen Einsatzort der Mediation wesens- und herkunftsgemäß außerhalb gerichtlicher Verfahren. Die Rechtsanwaltskammer M-V hat gerichtliche Mediation jedoch nie als Konkurrent der außergerichtlichen Mediation begriffen. Die gerichtliche Mediation ist eine bemerkenswerte Sonderform der Mediation. Gleichwohl ist sie oft erfolgreich und verhilft, was dem Anwalt als Wahrer der Mandanteninteressen nur recht sein kann, den Parteien zu zufriedenstellenden Lösungen. Auch kann Gerichtliche Mediation den Bekanntheitsgrad von Mediation steigern und damit den Weg bereiten, Mediation verstärkt im Vorfeld gerichtlicher Verfahren anzuwenden. Daher unterstützt die RAK M-V auch ausdrücklich das Mediationsprojekt der Gerichte des Landes.

Dass die Verbreitung der freien Mediation Geduld erfordern mag, untermalte RA Dr. Schöwe in seiner Laudatio mit einem Zitat von Eugen Roth:

**„Ein Mensch pflegt seines Zimmers Zierde,
ein Rosenstöckchen mit Begierde.
Gießt täglich, ohne zu ermatten,
stellt bald ins Licht, bald in den Schatten.
Erfrischt ihm unentwegt die Erde,
vermischt mit nassem Obst der Pferde,
beschneidet sorgsam jeden Trieb –
Doch schon ist hin, was ihm so lieb.
Leicht ist hier die Moral zu fassen:
Man muss die Dinge wachsen lassen!“**

Abschließend würdigte RA Dr. Schöwe die Preisträger Frau Dr. Gisela Mähler und Herrn Dr. Hans-Georg Mähler nochmals für ihre Verdienste um die Mediation hierzulande und bezeichnete sie als „*Leuchttürme, wie sie eine Mediationslandschaft auch in Mecklenburg-Vorpommern benötigt*“.

Franz-Joachim Hofer, Rechtsanwalt und Mediator

Geschäftsführer der RAK M-V
www.rak-mv.de

Rezeension

Manuela Stötzel

Wie erlebt das Kind die Verfahrenspflegschaft?

Studie zum Qualitätsstand der Institution Verfahrenspflegschaft (gem. § 50 FGG) unter der Berücksichtigung der Perspektive des Kindes

Herbolzheim (Centaurus Verlag) 2005, 308 Seiten; 978-3-8255-0543-1, 26,90 €

Bevor Manuela Stötzel ihre im Herbst 2004 von der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm als Dissertation angenommene Untersuchung dazu begann, wie Kinder die Verfahrenspflegschaft erleben, lag in Deutschland nur eine auf Berlin und Brandenburg begrenzte Untersuchung dazu vor. Diese nahe liegende, auf die Qualität der Verfahrenspflegschaft in zentraler Hinsicht zielende Forschungsfrage bundesweit zu untersuchen, erforderte einen großen Aufwand, bis schließlich 82 Fragebögen von Verfahrenspflegern und 52 Fragebögen von Kindern zur Auswertung zur Verfügung standen.

Die Arbeit beinhaltet nach einer Einleitung – Theoretische Einführung; Empirische Grundlagen; Forschungsvorhaben (S 1–26) – den Untersuchungsaufbau – Studiendesign; Ziele; Hindernisse und Probleme unter Einbeziehung ethischer Aspekte (S 27–32), die Methodik und Durchführung der Untersuchung – Pilotuntersuchung und Hauptuntersuchung (S 33–46),

die Ergebnisse – Beschreibung der Stichproben; Beantwortung der Fragebögen (S 47–164) sowie die Interpretation und Diskussion einschließlich der Frage, was aus den Ergebnissen für die Tätigkeit des Verfahrensleiters abgeleitet werden kann und einen Ausblick auf zukünftig nötige Forschung (S 165–220). Die Arbeit wird abgeschlossen durch eine kurze Zusammenfassung (S 221–222) für den besonders eiligen Leser und denjenigen, der sich so zunächst einmal fragt, ob die nähere Lektüre lohnen könnte.

Sie lohnt, wobei an dieser Stelle nur auf einige herausgearbeitete statistisch signifikante Antworten hingewiesen werden kann, soweit sie – dem Titel der Untersuchung und meinem besonderen Interesse entsprechend – das Verstehen und Erleben aus der Kinderperspektive betreffen.

Das Kind erlebt das erste Treffen mit seiner Verfahrenspfleglerin (anders als Manuela Stötzel benutze ich bewusst die weibliche Form) als umso aufregenderes Ereignis, je jünger es ist und – gewichtiger noch – je weniger ausgeprägt seine sozialkognitiven Kompetenzen sind. Vorinformationen über die Verfahrenspfleglerin scheinen insofern von geringerer Bedeutung, wobei Manuela Stötzel dazu zukünftige (gezielte) Untersuchungen empfiehlt. Nur eines von zahlreichen Beispielen dafür, dass Manuela Stötzel auf sympathische, bescheidene Weise zu zukünftigen Untersuchungen anregt. Insofern ist die auch methodisch hervorragende Arbeit geradezu eine Fundgrube für Fragestellungen, die sich aus ihrer Arbeit ergeben, und die es anzupacken gilt.

Das Kind ist um so informierter über Rolle und Aufgabe der ihn vertretenden Verfahrenspfleglerin, je mehr diese selbst es differenziert und kindgerecht über seine Rolle und Tätigkeit aufklärt und dabei dem Kind erläutert, dass sie als Verfahrenspfleglerin einem Rechtsanspruch nachkommt, der im Gesetz verankert ist und vom Richter umgesetzt wird. Manuela Stötzel kann insofern einen hohen Wissensstand zu Rolle und Aufgabe des Verfahrenspflegers konstatieren, was von ihr nachgewiesenen Untersuchungen zum (englischen) guardian entspricht, wonach dort den Kindern zum Teil zwar klar war, „that the guardian was there for the child“, aber meist nicht, dass er vom Richter bestellt und nicht für die sozialen Dienste tätig sei. Anhand von sechs Prädikatoren kann Manuela Stötzel auf eine hohe „Zufriedenheit“, also ein positives Erleben beim Kind nachweisen, das sich auch in einer ganzen Reihe von freien Formulierungen der befragten Kinder niederschlägt.

Die abschließenden Gedanken der Arbeit gelten dem zentralen, ethischen Aspekt eines „informed consent“ bei an Forschung teilnehmenden Kindern, einer auf angemessener Information beruhenden Zustimmung, die Manuela Stötzel unter der Voraussetzung einer zwischen gesetzlichem Vertreter und Kind bestehenden Interessenkollision im Falle der Verfahrenspfleggerbestellung als „ganz besonders zentralen ethischen Aspekt“ anspricht. Eine Zustimmung, die sie „als Prozess und nicht einmalige und endgültige Entscheidung“ versteht: „Als selbstverständlich sind also ein